

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Metrologie und Messtechnik, M.Sc.
Hochschule: Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Standort: Braunschweig
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Leistungen, die für den Zugang zum Studiengang notwendig sind, dürfen nicht pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Auch der Ausschluss der Abschlussarbeit ist nicht zulässig. (Staatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (Anerkennung) Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage

Hinweis: Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die mit der Auflage adressierten Anerkennungsregeln im Dokument „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig“ idF vom 25.04.2019 Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens sind. Im Lichte dessen verzichtet der Akkreditierungsrat bzgl. des hier zur Akkreditierung beantragten Studiengangs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Klageverfahrens auf die Umsetzung der Auflage.

Begründung der Auflage

Die Gutachter bewerten § 12 Abs. 1 Satz 4 (Mobilität) unter anderem aufgrund der in der Allgemeinen Prüfungsordnung verankerten Anerkennungsregeln als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann diesem Votum nicht uneingeschränkt folgen: Der Akkreditierungsrat nimmt zwar positiv zur Kenntnis, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) festgelegt sind, er stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass in § 6 Abs. 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass „Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, [...] nicht anerkannt werden [können].“ Auch ist in § 6 Abs. 8 APO geregelt, dass „Abschlussarbeiten [...] grundsätzlich immer an der TU Braunschweig erbracht werden [müssen]. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Arbeit beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs oder eines Double-Degree-Programms oder aufgrund einer anderweitigen Regelung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der TU Braunschweig erbracht werden kann. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.“

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudakkVO zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Darüber hinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit sind dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zu den Ausführungen der Hochschule in der Stellungnahme trifft der Akkreditierungsrat folgende Feststellungen:

Anders als von der Hochschule in der Stellungnahme angenommen gilt die Lissabon Konvention auch für den Wechsel zwischen innerdeutschen Hochschulen (vgl. dazu § 7 Abs. 3 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz).

Zudem geht die Hochschule in der Stellungnahme detailliert auf den § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ein und erläutert, weshalb die Anerkennung von Kompetenzen eingeschränkt werde. So werde im § 6 Abs. 6 verhindert, dass Studierende zusätzliche Prüfungsversuche erhalten, wenn sie gleichwertige Prüfungsleistungen an verschiedenen Hochschulen ablegen. Laut § 6 Abs. 9

~~APO könne aber die Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten gleichwertigen~~ Leistung dann erfolgen, wenn vorab mit dem Prüfungsausschuss die Anerkennung abgestimmt wurde und bislang kein Prüfungsversuch an der TU Braunschweig erfolgt ist (vgl. S. 2 Stellungnahme).

Der Akkreditierungsrat kann der Argumentation der Hochschule zu § 6 Abs. 6 und Abs. 9 APO folgen und stellt fest, dass bei Anerkennungsbegehren dieses Typs eine Einzelfallprüfung erfolgt; dies sollte mit der Auflage allerdings auch nicht in Frage gestellt werden.

Darüber hinaus bringt die Hochschule vor, dass laut § 6 Abs. 14 APO „Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, nicht anerkannt werden können“ (S. 2, Stellungnahme). Diese Regelung sei jedoch zu vorangegangenen nachrangig. Worin sich diese Nachrangigkeit begründet oder inwiefern diese nachvollziehbar erkennbar sein soll, bleibt aber offen. Weiter erläutert die Hochschule, dass aufgrund unterschiedlicher Qualifikationsniveaus Leistungen, die Voraussetzung für den Zugang zu einem Studiengang waren, nicht anerkannt werden könnten.

Der Akkreditierungsrat verweist in dieser Thematik wiederum auf die Lissabon-Konvention und auf das Prüfen auf wesentliche Unterschiede. Ein Antrag auf Anerkennung muss im Einzelfall geprüft werden, um die wesentlichen Unterschiede der zu erwerbenden Kompetenzen und der zur Anerkennung beantragten bereits erworbenen Kompetenzen gegenüberstellen zu können. Selbstverständlich kann bei einer solchen Prüfung ein wesentlicher Unterschied im Qualifikationsniveau der Kompetenzen begründet werden und daher eine Anerkennung versagt werden. Ein pauschaler Ausschluss der Anerkennung von Studien-, Prüfungs- und äquivalenten Leistungen, die Zugangsvoraussetzung zum Studium waren, wie es im § 6 Abs. 14 der APO geregelt ist, entspricht jedoch nicht den geltenden rechtlichen Anforderungen, auch dann nicht, wenn in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vom Vorhandensein wesentlicher Unterschiede auszugehen ist.

Der Akkreditierungsrat verbindet die diesbezügliche Auflage mit dem folgenden Hinweis:

- Der Akkreditierungsrat möchte keineswegs das Signal senden, dass das angestrebte Masterniveau auf dem Anerkennungsweg unterlaufen werden könnte. Es liegt in der Natur des gestuften Studiensystems, dass die Anerkennung von in einem grundständigen Studiengang erbrachten Leistungen in einem Master in der Praxis eher selten zum Tragen kommen wird. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen auch im Master Kompetenzen vermittelt werden, die einzelne Studierende bereits im Bachelor erworben haben. In diesem Sinne legt auch § 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO fest, dass „die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen [...] ausnahmsweise dann zulässig [ist], wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.“
- Bezüglich einer eventuell bestehenden Sorge, dass eine in dem strittigen Punkt offener formulierte Anerkennungsregel der Erfordernis, mit dem Masterabschluss in der Regel wenigstens 300 Leistungspunkte nachzuweisen, zuwiderlaufen könnte, merkt der Akkreditierungsrat folgendes an: Zum einen ist es, wie dargelegt, unwahrscheinlich, dass Studierende in erheblichem Umfang anerkennungsfähige Leistungen aus einem Bachelorstudiengang mitbringen. Zum anderen werden Leistungspunkte im Anerkennungsfall im Masterstudiengang „gutgeschrieben“,

~~so dass in der Summe auch dann 90 Leistungspunkte erworben werden. Abgesehen davon stellt~~ die Vorgabe, dass mit dem Masterabschluss unter Berücksichtigung des vorhergehenden Bachelors 300 Leistungspunkte erworben werden müssen, gemäß § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO zunächst eine Planungsvorgabe für Hochschulen dar. D.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen an einer Hochschule müssen auf genau 300 Leistungspunkte geplant sein. In Bezug auf den einzelnen Studierenden kann davon bei "entsprechender Qualifikation" abgewichen werden

Zum Ausschluss der Anerkennung der Abschlussarbeit nach § 6 Abs. 8 APO vertritt die Hochschule in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass die Anerkennung von an anderen Hochschulen geschriebenen Abschlussarbeiten nicht von den Anerkennungsregelungen im Zuge des Bologna-Prozesses erfasst sei. Ansonsten könnten Studierende durch die Anerkennung der Abschlussarbeit über einen sehr einfachen Weg den Abschluss an einer anderen, ggf. renommierteren Universität erlangen. Neben der fraglichen Sinnhaftigkeit sei eine solche Regelung auch rechtlich nicht statthaft. Die Universität würde bei der Vergabe der Hochschulgrade die Chancengleichheit aller Prüflinge verletzen. Studierende, deren Abschlussarbeiten von anderen Universitäten anerkannt würden, hätten einen Vorteil gegenüber Studierenden, die das Thema mit den Prüfenden erst aushandeln müssten. Außerdem habe die den Abschluss vergebende Hochschule keinen Einfluss auf das Thema und müsse sich zudem den Maßstäben einer anderen Universität hinsichtlich der Bewertung beugen. Die Regelung zum Ablegen der Abschlussarbeit an der TU Braunschweig entsprächen zudem denen anderer Technischer Universitäten. Auch sei die Regelung mit dem Niedersächsischen Hochschulgesetz vereinbar. Die Hochschule verweist hierzu auf Epping, Niedersächsisches Hochschulgesetz, 1. Aufl. 2016, § 7 NHG, Rn. 31.

Die Hochschule bringt vor, dass eine Anerkennung von Abschlussarbeiten Vorteile für Studierende hätte und die Chancengleichheit gegenüber jenen Studierenden gefährden würde, welche an der TU Braunschweig ihre Abschlussarbeiten absolvieren. Dem entgegnet der Akkreditierungsrat, dass Studierende, die eine Abschlussarbeit ohne wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen bereits absolviert haben, einen Nachteil haben, wenn diese grundsätzlich nicht anererkennungsfähig wären. Die Chancengleichheit zwischen den Studierenden kann gewahrt werden, wenn die Anträge auf Anerkennung auf Ebene des Einzelfalls hinsichtlich der wesentlichen Unterschiede zwischen den zu erwerbenden und den bereits erbrachten Kompetenzen geprüft und entschieden werden.

Der Akkreditierungsrat stellt zudem klar, dass, anders als von der Hochschule dargestellt, die Anerkennungsregelungen im Niedersächsischen Hochschulgesetz gerade keine pauschale Einschränkung der Anerkennung vorsehen. Vielmehr geht aus dem von der Hochschule genannten Passus in Epping, Niedersächsisches Hochschulgesetz, gerade explizit hervor, dass das Landeshochschulgesetz keine Einschränkung der Anerkennung vorsieht und danach auch Abschlussarbeiten anerkannt werden können bzw. müssen.

